



An den Grossen Rat

25.5562.02

FD/P255562

Basel, 25. März 2026

Regierungsratsbeschluss vom 24. März 2026

Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend wie hoch ist der Schaden bei der Basler Kantonalbank?

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Eric Weber dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Welcher Schaden ist nach Einschätzung der Kantonsregierung dem Basler Fiskus bisher durch sogenannte „Cum-Cum“-Geschäfte im Bereich der Dividendenbesteuerung entstanden, und welche Sofortmassnahmen visiert die Kantonsregierung an, um derlei kriminelle Finanzgeschäfte zeitnah aufzuklären?

Eric Weber»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Cum-Cum-Geschäfte sind eine Form des «Dividend Strippings», mit der ausländische Investorinnen und Investoren, die aufgrund ihres (Wohn-)Sitzstaats keinen oder nur einen teilweisen Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer haben, mithilfe schweizerischer Finanzinstitute unrechtmässige Rückerstattungen der Verrechnungssteuer erreichen. Für den gesamten Antrags-, Prüfungs- und Rückerstattungsprozess der Verrechnungssteuer von natürlichen und juristischen Personen mit (Wohn-)Sitz im Ausland ist nicht die kantonale Steuerverwaltung bzw. der Regierungsrat zuständig, sondern die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) und damit der Bund. Der kantonalen Steuerverwaltung kommen für diese Personengruppe in Bezug auf die Rückforderung von zu Unrecht erfolgten Verrechnungssteuerrückerstattungen keine Aufgaben zu. Der finanzielle Schaden für den Fiskus besteht im Umfang der zu Unrecht zurückerstatteten Verrechnungssteuern und fällt somit vorab beim Bund an. Der Kanton Basel-Stadt hat keinen Einblick in die durch Cum-Cum-Geschäfte entstandenen Verrechnungssteuerausfälle des Bundes. Vor diesem Hintergrund lässt sich ein allfälliger Schaden für den Basler Fiskus nicht beziffern.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin